

Un nouveau volume de la partie 0.7 des accords internationaux est terminé et sera imprimé cette année.

Comme il a déjà été relevé, les retards, par rapport aux prévisions, dans la réimpression du Recueil systématique sont dus aux difficultés rencontrées dans l'utilisation du logiciel de mise à jour et aux travaux manuels considérables de présentation typographique des textes pour l'impression, que doivent effectuer les sept collaborateurs à disposition pour réaliser l'ensemble de cette opération dans les trois langues (réimpression d'environ 30 000 pages par langue). Vu la quantité de pages, l'impression, le montage et l'expédition elle-même prennent passablement de temps.

L'effectif en personnel n'a pas permis d'avancer plus rapidement dans la publication des accords internationaux qui font encore défaut. Le volume des mutations toujours plus nombreuses en droit interne n'a laissé jusqu'ici que peu de temps aux rédacteurs pour la poursuite des travaux en droit international. A l'avenir, nous espérons que la rationalisation informatique permettra d'accélérer la publication dans ce domaine; elle nécessitera, malgré tout, encore quelques années.

95.1065

**Dringliche Einfache Anfrage Bircher Peter
Regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Question ordinaire urgente Bircher Peter
Coopération régionale transfrontalière**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 15. Juni 1995

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in verschiedenen Regionen der Schweiz nimmt mehr und mehr konkrete Gestalt an. Derzeit sind die Projektvorbereitungen im Rahmen von Interreg II in einer akuten Vorbereitungsphase. Es stellen sich dazu folgende dringliche Fragen:

1. Wie sieht der Bundesrat nun die konkrete Praxis in Abstimmung mit dem von der EU festgelegten Verfahren?
2. Wie ist die Koordination gewährleistet? Welche Zuständigkeiten bestehen auf Kantons- bzw. Bundesebene?
3. Ist der Bund bereit, primär regional entwickelte Projekte zu unterstützen und damit den praktischen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen bestmöglich Rechnung zu tragen?
4. Welcher Kreditplafond besteht nun im Rahmen von Interreg II, und wie werden die einzelnen Regionen dabei berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 27. Juni 1995

1. Die Interreg-Initiative ist eine von der Europäischen Union ins Leben gerufene und in die Tat umgesetzte regionalpolitische Massnahme. Die im Rahmen der ersten Interreg-Initiative von 1991 bis 1993 entwickelten Mechanismen haben ihre Tragfähigkeit unter Beweis gestellt. Der Bundesrat hegt deshalb nicht die Absicht, den komplexen Prozess der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch neue administrative Vorschriften unnötig zu erschweren. Aus diesem Grund werden die Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene soweit als möglich bereits existierenden Abläufen Rechnung tragen.

2. Die zum Bundesbeschluss über Interreg II gehörende Ausführungsverordnung wird momentan erarbeitet. Ein Entwurf wurde den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese Verordnung sieht eine Finanzhilfe des Bundes im Rahmen von Interreg II für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor, sofern sie durch den regionalen Begleitausschuss genehmigt worden sind und somit von der Europäischen Union mitfinanziert werden. Für jedes regionale Interreg-Programm wird ein Begleitausschuss eingesetzt, dem alle an der Zusammenarbeit beteiligten Partner angehören: die Repräsentanten der Europäischen Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und die Regionen, d. h. auch die

Schweizer Kantone. Die Entscheide werden auf Konsensbasis getroffen. Dieser Begleitausschuss muss somit allgemein die Koordination des Zusammenarbeitsprogramms gewährleisten. In Respektierung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es den Kantonen, dieser Initiative Gestalt zu verleihen. Die Kantone sind die direkten Partner der grenznahen Regionen, und sie müssen die Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit zur Geltung bringen. Die Kantone haben aber auch eine interne Koordination ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit sowie eine Abstimmung auf regionaler Ebene für das Programm insgesamt zu gewährleisten.

Dem Bund obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben: die Gewährleistung der Koordination dieser Massnahme mit den Sektoralpolitiken (Verkehrspolitik, Umweltschutz, Bildung usw.) und den regionalpolitischen Instrumenten, insbesondere mit dem Investitionshilfegesetz (IHG). Durch die vorgeschlagene Unterstützung will der Bund innerhalb seiner Kompetenzen ebenfalls die Tätigkeiten der Kantone und der Regionen im Rahmen von Interreg II koordinieren und so seine Kohäsionspolitik verstärken.

3. Angesichts der Tatsache, dass die Kantone die wichtigsten Träger dieser Zusammenarbeit sind, ist klar ersichtlich, dass der Bund nur auf regionaler Ebene entwickelte Projekte unterstützen wird. Es liegt nicht in der Absicht des Bundesrates, durch Interreg II eigene Projekte zu finanzieren. Hingegen ist der Bund an der Realisierung von Vorhaben interessiert, die nicht nur von der Initiative der Kantone abhängen, sondern auch andere Beteiligte aus privaten oder öffentlichen Kreisen umfassen.

4. Der durch die eidgenössischen Räte gewährte Kreditrahmen für Interreg II beläuft sich auf 24 Millionen Franken. Davon sind 21,6 Millionen Franken für Projekte und 2,4 Millionen Franken für flankierende Massnahmen vorgesehen. Die für die Projekte bestimmte Kreditsumme wird in einer ersten Phase in regionale Quoten aufgeteilt. In diesem Rahmen können in der Folge dann die konkreten Beiträge an die von den regionalen Begleitausschüssen zur Realisierung beschlossenen Vorhaben zugesichert werden. Sowohl die Quotenaufteilung als auch die Beitragszusicherung werden anhand der Zielwirksamkeit des Programms bzw. Projektes und der finanziellen Lage von Gesuchsteller und Trägerschaft bemessen.